

Textliche Festsetzungen:

Die für das SO-Gebiet festgesetzte GFZ 1,2 kann - in Anwendung des § 21 a, Abs. 5 BauNVO - um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,3 auf max. GFZ 1,5 erhöht werden.

Unter dem im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.